

54. KDV-Novelle (BGBl. Teil II Nr. 220/2008)

Erläuterungen und Gesetzestext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, Juli 2008



INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ Erläuterungen

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMVIT)

Teil 2: ⇒ Gesetzestext

(BGBl. Teil II Nr. 220/2008)

**Teil 1:
Erläuterungen zur 54. KDV-Novelle
verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMVIT**

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

54. KDV- Novelle

(BGBl. II Nr. 220/2008)

Allgemeines:

Die vorliegende 54. KDV-Novelle enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

Die Mindestprofiltiefe von Winterreifen, die aufgrund der Verpflichtung gemäß § 102 Abs. 8a KFG verwendet werden, soll 4 bzw. 5 mm betragen. Für Schneeräumfahrzeuge soll eine Breite von bis zu 3,50 m, auf Autobahnen bis 4 m, zulässig sein.

Es werden die Richtlinien 2007/37/EG und 2008/3 umgesetzt.

Die Bestimmungen des § 68 und der Anlage 11 betreffend formalisierte Anträge auf Austausch von alten grauen Führerscheinen nach der Kraftfahrverordnung 1947 können als obsolet entfallen.

Daneben sind einige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. § 4 Abs. 4 Z 4 – Mindestprofiltiefe für Winterreifen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 26. Juni 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Mit der 29. KFG - Novelle wurde eine Winterreifenpflicht für Fahrzeuge der Klasse M1 und N1 geschaffen. Gemäß § 102 Abs. 8a KFG dürfen solche Fahrzeuge während des Zeitraumes von 1. November bis 15. April bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen nur in Betrieb genommen werden, wenn an allen Rädern Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch und Eisreifen bestimmte Reifen mit bestimmter Profiltiefe) angebracht sind.

In § 4 Abs. 4 Z 4 KDV ist die Profiltiefe von 4 mm bei Reifen in Radialbauart bzw. 5 mm für Reifen in Diagonalbauart derzeit aber noch daran geknüpft, dass sie aufgrund einer straßenpolizeilichen Anordnung verwendet werden. Diese Bestimmung muss daher ergänzt

werden, dass diese Profiltiefe auch erforderlich ist, wenn die Reifen aufgrund der Verpflichtung gemäß § 102 Abs. 8a KFG verwendet werden.

2. § 4 Abs. 5b – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Juni 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Mit der 52. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 334/2006, wurde der § 4 Abs. 4 geändert und die Vorgaben für die Profiltiefe übersichtlich in 5 Ziffern dargestellt. Dabei wurde aber nicht berücksichtigt, dass damit der Verweis in § 4 Abs. 5b auf „Abs. 4 zweiter Satz“, betreffend die Mindestprofiltiefe für Winterreifen, ins Leere geht.

Daher erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises (nunmehr auf § 4 Abs. 4 Z 4 und Z 5).

3. § 17 Abs. 2 – Entfall; redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Juni 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Bestimmungen über Scheibenwischer von landwirtschaftlichen Zugmaschinen werden in den § 52 Abs. 10 Z 12 verschoben (siehe zu Z 5). Daher kann die bisherige Regelung in § 17 Abs. 2 entfallen.

4. § 21b Abs. 1a – jeweils anzuwendende Betriebserlaubnisrichtlinien:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Juni 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Mit der 28. KFG - Novelle, BGBl. I Nr. 57/2007, wurde in § 28a Abs. 1 KFG eine Grundlage geschaffen, um die jeweils aktuelle Fassung der Betriebserlaubnisrichtlinien

-- 70/156/EWG für Fahrzeuge der Klassen M, N und O,

-- 2002/24/EG für zwei- und dreirädrige Fahrzeuge und

-- 2003/37/EG für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge

durch Verordnung ersichtlich zu machen.

In § 21b Abs. 1a werden daher die jeweils aktuellen und anzuwendenden Fassungen der Betriebserlaubnisrichtlinien angeführt.

5. § 52 Abs. 10 Z 12 – Sichtfeld und Scheibenwischer für landwirtschaftliche

Zugmaschinen; Richtlinienumsetzung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Juni 2008

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 27:

(27) § 52 Abs. 10 Z 12 in der Fassung BGBl. II Nr. 220/2008 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

Bemerkungen:

Diese Bestimmung betrifft die Umsetzung der Richtlinie 2008/2/EG über das Sichtfeld und die Scheibenwischer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern und wurde nach der Begutachtung dieser Novelle neu aufgenommen.

Die Richtlinie 2008/2/EG ist ab 1. Mai 2008 anzuwenden. Um kein Vertragsverletzungsverfahren zu riskieren, wurde diese neue Richtlinie in die laufende 54. KDV-Novelle eingebaut.

Da bislang in der KDV noch keine Bestimmungen über das Sichtfeld von lof - Zugmaschinen enthalten waren, wurde in § 52 Abs. 10 eine neue Z 12 betreffend das Sichtfeld und die Scheibenwischer von landwirtschaftlichen Zugmaschinen angefügt. Die bisherige Bestimmung des § 17 Abs. 2 betreffend Scheibenwischer für landwirtschaftliche Zugmaschinen konnte daher entfallen.

6. § 53a - Schneeräumfahrzeuge:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Juni 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Bisher benötigten Schneeräumfahrzeuge, die die zulässige Breite von 2,55 m überschreiten, stets befristete Ausnahmegenehmigungen.

In Besprechungen mit den zuständigen Vertretern der Länder wurde es für zweckmäßiger und sinnvoller erachtet, die Bestimmungen so zu ändern, dass solche Fahrzeuge bis zu einer bestimmten Breite ohne individuelle Ausnahmegenehmigung verwendet werden dürfen. Mit der 29. KFG - Novelle wurde in § 101 Abs. 2 KFG die Grundlage geschaffen, um durch Verordnung für Schneeräumfahrzeuge besondere Vorschriften für die zulässigen Abmessungen, festzulegen, wenn die üblichen Abmessungen durch das Anbaugerät überschritten werden.

In Zukunft sollen solche Fahrzeuge bis zu einer Transportbreite von bis zu 3,50 m, auf Autobahnen bis zu 4 m, bei Einhaltung der in den Z 1 bis 7 aufgelisteten Auflagen, bewilligungsfrei verwendet werden dürfen.

Bei Arbeitsfahrten kann diese Breite noch weiter überschritten werden. Hierfür waren nach herrschender Ansicht keine zusätzlichen Bewilligungen erforderlich, da Arbeitsfahrten von Fahrzeugen des Straßendienstes schon bisher aufgrund der besonderen Vorschriften in § 27 StVO und § 17 KFG einer besonderen Betrachtung unterzogen worden sind.

7. § 63a Abs. 1 – redaktionelle Anpassung, Schulfahrzeuge:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Juni 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Mit der 29. KFG - Novelle wurde die Bestimmung des § 112 Abs. 3 KFG, wonach es bei Schulfahrzeugen zum Ausbilden von Fahrschülern erforderlich sein musste, vom Beifahrersitz aus die Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen und die Vorrichtung zum Abgeben von optischen Warnzeichen zu betätigen und die Scheinwerfer abzublenden, mit Wirkung 1. Jänner 2008 gestrichen.

Da diese Anforderungen auch in § 63a Abs. 1 KDV enthalten waren, konnte der bisherige 5. Satz des § 63a Abs. 1 („Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen und optischen Warnzeichen und zum Ablenden der Scheinwerfer müssen dem neben dem Lenker Sitzenden während der Fahrt leicht zugänglich sein.“) entfallen.

8. § 64b Abs. 4 dritter Satz – Entfall; redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Juni 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Der dritte Satz in § 64b Abs. 4 („Bei Ausdehnungen gelten die Vorgaben des Abs. 3 hinsichtlich der Aufteilung auf mindestens 14 Kalendertage nicht.“) verweist noch auf eine Bestimmung des Abs. 3, die es mittlerweile nicht mehr gibt. Daher kann dieser dritte Satz entfallen.

9. § 68 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Juni 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Bestimmung betreffend Anträge auf Austausch von alten grauen Führerscheinen nach der Kraftfahrverordnung 1947 auf aktuelle Führerscheine („Anträge auf Führerscheinaustausch (§ 133 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967) sind mit einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 11 einzubringen.“) ist obsolet und kann ebenso wie das Formblatt nach Anlage 11 entfallen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 133 KFG und § 40 Abs. 6 FSG ist der Umtausch von alten grauen Führerscheinen nach der Kraftfahrverordnung 1947 nach wie vor möglich. Die verbindliche Vorgabe eines bestimmten Formblattes für die Antragstellung (Anlage 11) kann aber entfallen, da nunmehr die Daten über das Führerscheinregister erfasst werden.

10. § 69 Abs. 27 - Übergangsbestimmung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Siehe zu Z 5.

11. Anlage 1 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 26. Juni 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Siehe zu Z 9.

Ein verbindliches Antragsformular für diesen Führerscheinaustausch ist nicht mehr erforderlich.

Teil 2:
Gesetzestext
(BGBl. Teil II Nr. 220/2008)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008**Ausgegeben am 25. Juni 2008****Teil II**

220. Verordnung: 54. Novelle zur KDV 1967
[CELEX-Nr.: 32007L0037, 32008L0002]

220. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (54. Novelle zur KDV 1967)

Aufgrund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 6/2008, wird verordnet:

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 275/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. bei Reifen, die für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmt sind, sofern sie gemäß einer straßenpolizeilichen Anordnung oder gemäß § 102 Abs. 8a KFG 1967 verwendet werden, mindestens 5 mm bei Reifen in Diagonalbauart oder mindestens 4 mm bei Reifen in Radialbauart und“

2. § 4 Abs. 5b lautet:

„(5b) Abs. 4 Z 4 und 5, Abs. 4b erster Satz erster Halbsatz und Abs. 5 Z 2 lit. b gelten nicht für die Antriebsräder, solange auf diesen Schneeketten angebracht sind. Abs. 4 Z 4 und 5, Abs. 4b, 4c, 4d, 4e und 5 und § 61 Abs. 9 gelten nicht für ein Ersatzrad, wenn dieses nur für kurze Strecken, wie insbesondere für den Weg bis zur nächsten in Betracht kommenden Reparaturwerkstätte, verwendet wird.“

3. § 17 Abs. 2 entfällt.

4. Nach § 21b Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt.

„(1a) Die Betriebserlaubnisrichtlinien sind jeweils in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/37/EG, ABl. Nr. L 161 vom 22. Juni 2007, S 60,
2. Richtlinie 2002/24/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S 81,
3. Richtlinie 2003/37/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG.“

5. In § 52 Abs. 10 wird der Punkt am Ende der Z 11 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. Sichtfeldes und Scheibenwischer dem Anhang I der Richtlinie 2008/2/EG, ABl. Nr. L 24 vom 29. Jänner 2008, S 30.“

6. Nach § 53 wird folgender § 53a samt Überschrift eingefügt:

„Schneeräumfahrzeuge

§ 53a. Bei Schneeräumfahrzeugen darf die Breite des Fahrzeuges durch das angebaute Schneeräumgerät überschritten werden. Bei solchen Fahrzeugen darf die Transportbreite bis zu 3,50 m, auf Autobahnen bis zu 4 m, betragen. Es sind dabei folgende Vorschriften zu beachten:

1. sofern die Breite des Schneeräumgerätes 2,60m übersteigt, ist mit zwei Warnleuchten von allen Seiten sichtbares gelbrotes Warnlicht auszustrahlen,

2. die äußersten Enden des Schneeräumgerätes sind deutlich zu kennzeichnen, und während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert durch zusätzliche Begrenzungsleuchten und Schlussleuchten deutlich erkennbar zu machen,
3. die gemäß § 17 KFG 1967 vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten dürfen bei Fahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur bei der Verwendung mit Anbaugerät und wenn dies gemäß § 99 Abs. 2 KFG 1967 erforderlich ist, eingeschaltet sein,
4. wird die Breite des Fahrzeuges durch das Schneeräumgerät um mehr als 20 cm überschritten, sind an der Rückseite des Schneeräumgerätes am äußeren Rand reflektierende Warnmarkierungen gemäß § 2d anzubringen,
5. wenn sich das Fahrzeug nicht im Arbeitseinsatz befindet, sind die Anbaugeräte in Fahrtstellung zu bringen und mit geeigneten Mitteln entsprechend zu sichern,
6. mit Anbaugerät dürfen nur Fahrten im Zusammenhang mit Arbeitseinsätzen oder zum Zweck der Wartung oder Reparatur erfolgen,
7. bei der Anbringung des Anbaugerätes sind die sicherheitsrelevanten Herstellerangaben zu beachten.“

7. § 63a Abs. 1 lautet:

„(1) Kraftwagen, die zur Verwendung als Schulfahrzeuge im Sinne des § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt sind, müssen mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, mit denen der neben dem Lenker Sitzende während der Fahrt die Kupplung, die Betriebsbremsanlage und die Hilfsbremsanlage betätigen kann; die Lenkvorrichtung muss sich in seiner Reichweite befinden. Bei Omnibussen ist es ausreichend, wenn die Betriebsbremsanlage von dem neben dem Lenker Sitzenden betätigt werden kann. Sie müssen, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 letzter Satz, mit mindestens einem Rückfahrscheinwerfer und mit Rückblickspiegeln ausgerüstet sein, die es dem neben dem Lenker Sitzenden ermöglichen, von seinem Platz aus den Straßenbereich neben und hinter dem Fahrzeug, auch wenn dieses voll besetzt oder beladen ist, ausreichend zu überblicken. Bei anderen als im Abs. 4 angeführten Kraftwagen müssen der Lenkersitz und der Sitz neben dem Lenkersitz unabhängig voneinander verstellbar sein.“

8. § 64b Abs. 4 dritter Satz entfällt.

9. § 68 entfällt.

10. In § 69 wird nach Abs. 26 folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 52 Abs. 10 Z 12 in der Fassung BGBl. II Nr. 220/2008 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.“

11. Anlage 11 entfällt.

Faymann